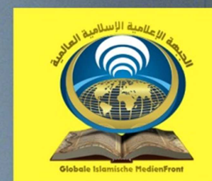


ANSCHLÄGE

AUF DIE BEVÖLKERUNG IN DAR AL-HARB





EINE FATWA VON

SHAYKH ANWĀR AL-AWLAKĪ

(MÖGE ALLĀH IHN ALS SHAHĪD AKZEPTIEREN)



Eine Veröffentlichung von



Globale Islamische Medien Front

Abteilung für Fremdsprachen und Übersetzung

Anschläge

auf die Bevölkerung in *Dār Al-Ḥarb*

Eine *Fatwa* von

Šayḫ Anwār Al-Awlakī

(möge *Allāh* ihn als *Šahīd* akzeptieren)

Entnommen aus der achten Ausgabe des *Inspire*-Magazins,
herausgegeben von *Al-Qā'idah* in der arabischen Halbinsel

In einer vom Inspire-Magazin abgehaltenen Videokonferenz mit *Šayḫ Anwār Al-Awlakī* war die am meisten gestellte Frage, jene bezüglich der Zulässigkeit von Anschlägen auf Nicht-Kämpfer, bzw. (sogenannte) Zivilisten[1], in Ländern, welche gegen die Muslime Krieg führen. In diesem Thema herrscht heute viel Verwirrung und Unwissenheit, und aufgrund seiner Wichtigkeit und Dazugehörigkeit zum heutigen *Ǧihād*, verfasste der *Šayḫ* diesen Artikel um auf die Fragen zu antworten, basierend auf Beweisen vom *Qur'ān*, *Aḥādīth*, sowie den tatsächlichen Praktiken des Gesandten *Allāhs*, Friede und Segen auf ihn, seiner *Saḥabah* und den folgenden Generationen der *Muǧāhidīn*. Ebenso bezieht der *Šayḫ* die Realitäten des heutigen *Ǧihāds* mit ein sowie die Frage, welche Methoden der Kriegsführung für den Erfolg benötigt werden (*Fiqh Al-Wāqi'*).

Somit ist dies eine Zusammenfassung folgender Themen:

- Die Gelehrten haben die Bevölkerung des *Dār Al-Harb* in Kämpfer und Nicht-Kämpfer geteilt.
- Die Gelehrten stimmen darin überein, dass alle Kämpfer ein legitimes Ziel sind. Bei der Kategorie der Nicht-Kämpfer ist das Thema komplexer.
- Die Gelehrten stimmen darin überein, dass auf Frauen und Kinder nicht absichtlich gezielt werden sollte.
- Die Gelehrten haben bezüglich Alten, Bauern, Händlern und Sklaven Meinungsverschiedenheiten.
- Sie stimmen allerdings darin überein, dass Frauen, Alte, Bauern, Händler oder Sklaven legitime Ziele werden, sobald sie am Krieg gegen die Muslime teilnehmen, sei es durch direktes Kämpfen, finanzielle Unterstützung oder sogar durch (die bloße) Meinung.

---

[1] Die Klassifizierung der *Kuffār* in Zivilisten und Nicht-Zivilisten existiert in der islamischen *Šarī'ah* nicht. Vielmehr werden die *Kuffār* in zwei Gruppen eingeteilt. "Die erste Gruppe sind diejenigen, welche mit den Muslime in einem Kriegsverhältnis stehen. Daher ist ihr Blut nicht geschützt. Die zweite Gruppe beinhaltet diejenigen, welche nicht im Kriegszustand mit den Muslimen sind und diese nicht bekämpfen. Darauf basierend wird der *Kāfir*, welcher sich mit den Muslimen im Krieg befindet, aufgrund seines *Kufrs* getötet." (Für eine ausführlichere Darlegung siehe die Veröffentlichung: "Das islamische Urteil bezüglich der Verwendung des Begriffes Zivilisten" von *Šayḫ Adil Al-Abbāb* - möge *Allāh* sich seiner erbarmen)

- Wenn Kämpfer und Nicht-Kämpfer miteinander vermischt sind, ist es den Muslimen erlaubt sie anzugreifen, selbst wenn Frauen, Kinder, Alte, Bauern, Händler und Sklaven getötet werden. Dies sollte allerdings nur mit der Absicht getan werden, die Kämpfer zu bekämpfen.
- Wenn Muslime Nicht-Kämpfer im Kampf töten, trifft die Muslime keine Schuld. Es gibt keine Strafe, kein Blutgeld muss bezahlt werden und die Muslime sind vor *Allāh* nicht sündhaft.
- Wenn Muslime unabsichtlich oder durch einen Fehler während des Kampfes mit den *Kuffār* getötet werden, liegt keine Sünde auf dem Muslim, welcher sie tötete. Es gibt allerdings in diesem Fall eine zu leistende *Kaffārah*[2], und zwar entweder zwei Monate fasten oder sechzig Arme speisen. Es gibt Meinungsverschiedenheiten ob Blutgeld bezahlt werden sollte.
- Nicht-Kämpfer sollten nicht exekutiert werden, wenn sie in Gefangenschaft geraten.
- Der *Islām* erlaubt dem Feind nicht, unsere Regeln gegen uns zu verwenden oder sie zu unserem Nachteil zu nutzen.
- Die Rücksichtnahme auf die Weiterführung des *Ğihāds* und der Sieg der Muslime sollte immer Vorrang haben, wenn der Gelehrte eine *Fatwa* über eine Angelegenheit des *Ğihāds* gibt.

Einige *Aḥadīṯ*, welche das Töten von Nicht-Kämpfern verbieten:

- *Ibn Umar* berichtet, dass der Gesandte *Allāhs*, Friede und Segen auf ihn, das Töten von Frauen und Kindern verbot. (Bukhari und Muslim)
- Der Gesandte *Allāhs*, Friede und Segen auf ihn, sagte: **„Tötet keinen alten Mann oder ein Kind oder eine Frau.“** (*Abū Dawūd* mit akzeptabler Überlieferungskette)
- Der Gesandte *Allāhs*, Friede und Segen auf ihn, fand in einer seiner Schlachten eine getötete Frau und sagte: **„Sie ist keine Kämpferin.“** (*Abū Dawūd* und *Al-Ḥākim*, *saḥīḥ*)

---

[2] Sühne

Unsere Gelehrten haben die Begriffe *Muqatilah* und *ghayr Muqatilah* benutzt, welche passend als Kämpfer und Nicht-Kämpfer übersetzt werden kann, um die *Kuffār*, welche mit den Muslimen im Krieg sind, zu klassifizieren.

Es ist der *Iğmā'*[3] der Gelehrten, dass Muslime die Frauen und Kinder der *Kuffār* nicht absichtlich töten sollten. Es ist das Wort „absichtlich", welches hier erklärt werden muss, da es diese Aussage (der Gelehrten) eingrenzt und definiert. Ein Mangel an Verständnis dieser Regel führt zu der Verwirrung, welche dieses Thema heutzutage umgibt.

Hier ist gemeint, dass Frauen und Kinder nicht extra zum Töten ausgesondert werden sollten; Frauen und Kinder sollten nicht getötet werden, wenn sie in Gefangenschaft geraten und wenn sie im Krieg von den Kämpfern getrennt werden können, sollte dies getan werden.

Doch keinesfalls bedeutet dies, dass der *Islām* das Kämpfen gegen die *Kuffār* verbietet, wenn ihre Männer, Frauen und Kinder vermischt sind. Dieses Verständnis ist sehr gefährlich und schädlich für den *Ğihād*, und das Bewusstsein über diese Thematik ist sehr wichtig.

Das Abzielen auf die *Kuffār,* welche sich mit den Muslimen im Krieg befinden, einzustellen, nur weil Frauen und Kinder unter ihnen sind, führt zu Hemmungen im heutigen *Ğihād*, welche ihn sehr schwierig und zeitweise sogar unmöglich machen, und beschert den Muslimen einen großen Nachteil im Vergleich zu ihren Feinden.

Um das Thema richtig zu verstehen schauen wir uns nun die Aussagen der Gelehrten, bezüglich dem Angreifen des Feindes in seinen Wohnorten und der Belagerung seiner Städte an.

Während der Zeit des Gesandten *Allāhs*, Friede und Segen auf ihn, gab es eine Form des Kämpfens, die *Bayat* genannt wurde. Dies waren Angriffe auf den Feind im Schatten der Dunkelheit. Die Angreifer überfielen die Feinde in ihren Zelten und Häusern und bekämpften sie. Dies führte zum Tod von Männern,

---

[3] Konsens, bzw. Übereinstimmigkeit der Gelehrten

Frauen und Kindern, welche sich in den Zelten und Häusern befanden, wegen der Schwierigkeit in der Dunkelheit zwischen Mann, Frau und Kind zu unterscheiden.

Ist diese Form des Kampfes nun im *Islām* erlaubt?

Die Antwort lautet ja.

Der Gesandte *Allāhs*, Friede und Segen auf ihn, wurde über das Urteil bezüglich der Frauen und Kinder (der Mushrikin), welche beim *Bayat* getötet werden, gefragt. Er, Friede und Segen auf ihn, sagte in einer authentischen Überlieferung: **„Sie gehören zu ihnen.“**

Dies bedeutet, dass das Urteil der Frauen und Kinder das selbe ist, wie das der Kämpfer, welche getötet werden dürfen. Der Gesandte *Allāhs*, Friede und Segen auf ihn, erlaubte seinen *Ṣaḥabah*, diese Form des Kampfes zu nutzen, obwohl sogar bei einigen Vorfällen ganze Familien getötet wurden.

Salamah, *Allāhs* Wohlgefallen auf ihn, sagte: **„Ich selbst habe die Bewohner von neun Häuser getötet.“**[4]

Imām Aḥmad wurde über *Bayat* gefragt. Er sagte: **„Und ist das Kämpfen gegen die Römer etwas anderes, als *Bayat*?“**[5]

In anderen Worten, billigte *Imām Aḥmad* nicht nur *Bayat*, sondern stellte auch klar, dass es die üblichste Art des Kampfes der Muslime gegen die Römer ist.

Es gibt keinen Unterschied im Urteil über *Bayat* und über einen Bombenanschlag in einem belebten Zentrum in einer Nation, welche sich mit den Muslimen im Krieg befindet.

Wenn die Schwerter der *Ṣaḥabah* und derer, welche ihnen folgten, nicht zwischen Mann, Frau und Kind unterscheiden konnten und sie dennoch *Bayat* nutzen durften, warum sollte man dann Bombenanschläge auf belebte Zonen in Ländern der *Kuffār* verbieten?

---

[4] *Mu´ğim At-Tabaranī*

[5] *Al-Muğnī* von *Ibn Al-Qudamah*

Im Thema des Bayat herrscht in solchem Maße Einigkeit, dass *Imām Aḥmad* sagte: **„Wir wissen von niemanden, der *Bayat* ablehnt.“** [6]

Die andere Art des Kämpfens, welche für unsere Diskussion wichtig ist, ist die Einsetzung eines Katapults oder einer Wurfmaschine gegen die Städte der *Kuffār*.

Die Gelehrten der *Sirah* erwähnten, dass der Gesandte *Allāhs*, Friede und Segen auf ihn, die Wurfmaschine gegen *At-Tā´if* ausrichtete, und dass *Amr bin Al-Ās*, *Allāhs* Wohlgefallen auf ihn, sie gegen Alexandria in Ägypten verwendete. Die Wurfmaschine schleuderte ihre Geschosse gegen die Stadt und unterschied nicht zwischen Mann, Frau oder Kind.

Das Urteil über den Einsatz von Wurfmaschinen gegen den Feind wurde von *Ibn Rušd* wie folgt zusammengefasst:

„Es ist der Konses der Juristen (Fuqahaa), dass es erlaubt ist, Katapulte gegen die Festungen der *Kuffār* einzusetzen, ob sich da Frauen und Kinder befinden oder nicht, weil uns vom Gesandten *Allāhs*, Friede und Segen auf ihn, überliefert wurde, dass er die Wurfmaschine gegen *At-Tā´if* einsetzte.“ [7]

Imām Aš-Šafi'ī sagte:

„Es wurde uns berichtet, dass der Gesandte *Allāhs*, Friede und Segen auf ihn, die Wurfmaschine gegen *At-Tā'if* einsetzte. Wenn es also für die Muslime notwendig gewesen wäre, die *Kuffār* wegen dem Dasein von Kindern unter ihnen nicht ins Visier zu nehmen, hätte der Gesandte *Allāhs*, Friede und Segen auf ihn, es verboten, weil ihre Städte und Festungen nicht frei von Frauen, Kindern, Alten, (muslimischen) Gefangenen und Händlern sind.

Diese Überlieferung (dass er, Friede und Segen auf ihn, die Wurfmaschine benutzte) und andere sind gut erhalten und weit bekannt aus der *Sunnah* des Gesandten *Allāhs*, Friede und Segen auf ihn, und seiner *Sirah*.

---

[6] Ibid.

[7] *Bidayyāt Al-Muğtahid*

Es war ebenso vor uns die Praxis der Muslime und der rechtschaffenen Vorfahren, wie die *Saḥabah* von *Muḥammad*, Friede und Segen auf ihn, so den Festungen der *Kuffār* zu begegnen. Und es wurde uns nicht überliefert, dass irgendeiner von ihnen das Attackieren von Festungen mit der Wurfmaschine oder anderen Arten von Waffen, nur aufgrund des Daseins von Frauen, Kindern oder anderen, welche nicht getötet werden sollten, stoppte.“

Nachdem *Imām Al-Mawwardī* erwähnte, dass die Benutzung der Wurfmaschine erlaubt ist, sagt er:

„Das Verbot des Gesandten *Allāhs*, Friede und Segen auf ihn, Frauen und Kinder zu töten, bezieht sich auf ihre Gefangenschaft, da sie Beute für die Muslime sind. Wenn sich die Frauen und Kinder jedoch im Kriegsgebiet befinden, kann ebenso auf sie, wie auf ihre Männer abgezielt werden, denn das Kriegsgebiet ist ein Gebiet, in dem es zulässig ist (dessen Leute zu attackieren).“ [8]

Und selbst der Gebrauch der Wurfmaschine gegen zivile Ziele erlaubten die Gelehrten je nach Notwendigkeit.

Imām Šafi'ī legt klar, dass wenn die Muslime weit von der Festung oder Stadt der *Kuffār* entfernt sind, sie nur auf die Mauern und nicht auf die Behausungen der *Kuffār* schiessen sollten. Wenn sie jedoch nahe an die Mauern herangerückt sind, ist es ihnen erlaubt, auf die Behausungen zu schiessen.[9]

Nochmal, die Wurfmaschine als auch *Bayat* führen zum Tod von Nicht-Kämpfern. Ein Wurfmaschinen-Geschoss, welches in einer Stadt einschlägt und keinesfalls eine zielgenaue Waffe ist, ist nichts anderes als ein Bombenanschlag in einer Stadt einer Nation, welche sich mit den Muslimen im Krieg befindet.

Von daher wird aus den oben genannten zwei Beweisstücken deutlich, dass es den Muslimen erlaubt ist, die Bevölkerungen von Nationen, welche Krieg gegen

---

[8] *Al-Umm*

[9] *Al-Umm*

die Muslime führen, anzugreifen, sei es durch Bombenanschläge, Angriffe mit Schusswaffen oder sonstige Arten von Angriffen, die unweigerlich zum Tod von Nicht-Kämpfer führen.

Und nehme zur Kenntnis, dass ich nicht mal den Beweis, der Behandlung des Feindes wie er uns behandelt, gebracht habe.

Durch all der Aggression, welche der Westen gegen die Muslime aufbringt, lässt dieser Beweis keinen Spielraum mehr für jene, die für die allgemeinen Bevölkerungen des Westens argumentieren.

Es ist wichtig auf die Grundlagen zu achten, auf denen unsere klassischen Gelehrten ihre *Fatāwa* über den *Ğihād* aufgebaut haben, um zu sehen warum sie zu anderen Schlussfolgerungen gekommen sind, als viele Gelehrte heutzutage.

- *Imām Abū Zakariyyah Al-Anṣārī*: **„Es ist erlaubt, die Wurfmaschine auf eine Festung auszurichten, selbst wenn sie (die Nicht-Kämpfer) treffen würden, damit sie dies nicht als Weg benutzen, um den *Ğihād* zu untergraben, oder als List um ihre Festungen zu schützen, denn darin ist großes Übel.“**[10]

- *Imām An-Nawwawī*: **„Wenn sich in der Stadt oder der Festung ein Muslim, ein (muslimischer) Gefangener, ein Händler, ein *Kāfir* dem Frieden gewährt wurde oder eine Gruppe der Genannten befindet, ist es erlaubt, die Bevölkerung mit Feuer, einer Wurfmaschine oder Ähnlichem ins Visier zu nehmen? Darin gibt es verschiedene Wege im *Maḏhab*.**

  Erstens, wenn es nicht notwendig ist, sie zu beschiessen ist die stärkere Meinung, dass es nicht empfohlen ist, dies zu tun. Jedoch ist es auch nicht verboten. Dies ist so, damit der *Ğihād* nicht aufgrund eines Muslims, welcher unter den *Kuffār* ist, abgebrochen wird.

---

[10] *Asnā Al-Matālib*

Wenn es notwendig ist sie zu beschiessen, aufgrund der Befürchtung dass sie den Muslimen Schaden zufügen könnten oder weil die Festung nicht anders eingenommen werden kann, dann gibt es keinen Zweifel daran, dass es erlaubt ist, sie zu beschiessen.

Dem zweiten Weg im *Maḏhab* zufolge, gibt es keine Berücksichtigung für Notwendigkeit. Wenn der Beschuss der *Kuffār* zum Tod eines Muslims führt, sollten sie nicht beschossen werden, ansonsten gibt es zwei Meinungen.

Der dritte Weg, und dies ist vom Autor von *Aš-Šāmil* erwähnt, ist, dass wenn die Anzahl der Muslime unter ihnen der Anzahl der *Kuffār* gleich ist, sollten wir sie nicht beschiessen. Wenn sie aber weniger sind, dann können wir sie beschiessen, weil der Großteil des Schadens nicht auf den Muslimen wäre.

Die offizielle Position des *Maḏhab*, welche ist in *Al-Muḫtasar* klargestellt wurde, ist, dass es erlaubt ist, sie zu beschiessen, sogar wenn es bekannt ist, dass dies den Muslimen (unter den *Kuffār*) Schaden zufügen wird, da die Heiligkeit der Muslime auf unserer Seite größer ist als die Heiligkeit der Muslime unter ihnen. Wenn einige Muslime (dadurch) getötet werden, sind sie Märtyrer."[11]

- *Imām Ibn Qudamah Al-Maqdisī*: **„Wenn sie (die Feinde) sich im Krieg durch Frauen und Kindern und anderen, welche nicht getötet werden sollten abschirmen, ist es erlaubt sie mit der Absicht die Kämpfer zu töten, anzugreifen. Dies ist so weil der Prophet, Friede und Segen auf ihn, die Wurfmaschine benutzte, obwohl sogar Frauen und Kinder unter ihnen waren. Ebenso würde es beim Angriff der Muslime zur Invalidität des *Ǧihāds* führen, da die Feinde dieses Schild nutzen würden um sich zu schützen, wann auch immer sie sich von den Muslimen bedroht fühlen. Es ist erlaubt sie zu attackieren ob die Schlacht tobt oder nicht, weil der Prophet, Friede und Segen auf ihn,**

[11] *Rawdat Aṭ-Ṭāalibīn*

nicht darauf wartete sie nur dann anzugreifen, wenn der Kampf in vollem Gange war.“[12]

- *Imām Ibn Qudamah Al-Maqdisī* sagt ebenso: **„Es wurde von *Alī ibn Abī Ṭalib*, *Allāhs* Wohlgefallen auf ihn, berichtet, dass der Prophet, Friede und Segen auf ihn, die Wurfmaschine auf *At-Tā'if* ausrichtete. Und die Überflutung der Feinde mit Wasser ist dem ähnlich. Wenn Muslime unter ihnen sind und wir die Feinde ohne solche Methoden besiegen können, dann sollten wir (diese Methoden) nicht anwenden, weil es zum Blutvergießen ohne jede Notwendigkeit führen würde. Doch wenn wir sie nicht besiegen können, solange wir solche Methoden nicht anwenden, dann ist es erlaubt, weil ihr Verbot zur Invalidität (Behinderung, Hindernis) des *Ğihād* führen würde.“**[13]

Das ist bloß ein Beispiel von Zitaten unserer klassischen Gelehrten, um zu zeigen, dass die Weiterführung des *Ğihād* Vorrang vor anderen Erwägungen hat und das alles was zur Invalidität des *Ğihād* führen würde, außer Kraft gesetzt werden sollte.

Viele der aktuellen Gelehrten haben eine Reihe harter Regeln festgelegt, welche wenn ihnen gefolgt werden würde, den *Ğihād* unmöglich machen oder zumindest die Muslime in eine nachteilige Position drängen würden, verglichen mit einem Feind, der keine Moral hat, wenn es um den Krieg gegen den *Islām* geht.

Einige der Einschränkungen von einigen der aktuellen Gelehrten beinhalten folgendes:

- *Ğihād* sollte nicht ohne die Erlaubnis des Königs oder Präsidenten gekämpft werden
- Märtyreroperationen sind nicht erlaubt

[12] *Aš-Šarḥ Al-Kabīr*
[13] *Al-Kāfiī*

- Jede Operation, welche zum Tod von *Kuffār* Frauen und Kindern führt, ist nicht erlaubt.

Die erste Einschränkung an sich würde zur kompletten Aufgabe des *Ğihāds* führen, da keiner der Könige oder Präsidenten (welche Abtrünnige sind) den *Ğihād* auf dem Weg *Allāhs* erlauben würde.

Die einzige Art des Krieges, welchen sie erlauben würden, ist ein Krieg, von dem sie selbst profitieren und der ihre Macht beschützt. Sie würden sich kaum um einen Krieg kümmern, der für die Sache *Allāhs* ist, den *Islām* verbreitet oder die Muslime verteidigt.

Die anderen zwei Einschränkungen schliessen die meisten Operationsmethoden aus, welche den *Muğāhidīn* heute zur Verfügung stehen.

Imām Ibn Rušd sagt: **„Es ist der Konsens der Juristen (*Fuqahaa*), dass Festungen mit Wurfmaschinen beschossen werden können, egal ob sich Frauen und Kinder darin befinden oder nicht.“**

Imām Aš-Šafi'ī sagt: **„Es war ebenso vor uns die Praxis der Muslime und der rechtschaffenen Vorfahren wie die *Saḥabah* von *Muḥammad*, Friede und Segen auf ihn, so den Festungen der *Kuffār* zu begegnen und es wurde uns nicht überliefert, dass irgendeiner von ihnen das Attackieren von Festungen mit der Wurfmaschine oder anderen Arten von Waffen, nur aufgrund des Daseins von Frauen, Kindern oder anderen, welche nicht getötet werden sollten, stoppte.“**

Und *Imām Aḥmad* sagte: **„Und ist das Kämpfen gegen die Römer etwas anderes, als *Bayat*?“**

Es war die Praxis des Gesandten *Allāhs*, Friede und Segen auf ihn, in seinen Schlachten die Bevölkerung der *Kuffār* anzugreifen, sogar wenn Frauen und Kinder unabsichtlich getötet wurden.

Es war die Praxis der vier rechtgeleiteten *Ḫulafah*, der *Umayyaden*, der *Abbasiden*, der *Ayyubiden*, der Muslime in Spanien und der Mameluken in ihren

Kriegen, die Römer durch *Bayat* zu überfallen und Wurfmaschinen gegen sie zu benutzen.

Genauso war es die Praxis der Osmanen, Artillerie bei ihren Belagerungen der Städte der *Kuffār* zu benutzen.

Können wir jetzt also 1400 Jahre der Kriegstaktik aus dem Fenster werfen und heute mit neuen, unfairen Regeln für unseren *Ǧihād* daherkommen?

Was die Muslime nicht getan haben ist, sie absichtlich zu töten oder sie zu töten wenn sie sich ergeben haben und in Gefangenschaft gerieten.

Ein gesundes Verständnis dieses Themas ist heute sehr von Nöten, um unseren *Ǧihād* nicht zu beschränken oder unsere Brüder zu gefährden, indem man legitime Ziele ausschliesst, nur weil dies zum Tod von Nicht-Kämpfern führen würde und ihnen nur erlaubt besser geschützte militärische Ziele anzugreifen.

Arten von Operationen, welche den obigen Beweisen zufolge erlaubt sind:

- Der Gebrauch von Sprengstoff gegen belebte Zonen in Nationen, welche sich mit den Muslimen im Krieg befinden. Sprengvorrichtungen sind in der Auswirkung ähnlich wie eine Wurfmaschine. Wurfmaschinen-Geschosse waren entweder Steine, welche durch die Luft geschleudert wurden und durch den Einschlag oder ihren Splittern töteten oder Behälter mit brennbaren Substanzen, welche durch Verbrennung töteten. Einige Gelehrte haben Sprengstoff mit der Nutzung von Feuer gegen den Feind gleichgesetzt, was nicht ganz richtig ist.[14] Es stimmt, dass Sprengstoffe hohe Temperaturen produzieren, doch die meisten Todesopfer enstehen durch die Druckwelle und Splitter. Die Hitze der Explosion verursacht die kleinste Anzahl an Toten. Das ist der Fall bei den meisten Sprengstoffen. Aber ob der Tod durch Hitze oder Splitter verursacht wurde, Sprengstoffe sind im Urteil dem Einsatz von Wurfmaschinen gleich.

[14] Diese Gelehrten benutzen den authentischen Beweis, dass der Prophet, Friede und Segen auf ihn, die Bestrafung durch Feuer verboten hat.

- Der Gebrauch von Schusswaffen in Operationen wie der von Mumbai, welche auf die allgemeine Bevölkerung abzielen, ist erlaubt und ähnelt dem *Bayat*, welches wir oben abgehandelt haben. Der Schütze kann willkürlich auf Menschenmengen schiessen, sollte aber die Exekution von Frauen und Kindern vermeiden, wenn das Ziel klar ist.

- Der Gebrauch von Giften oder chemischen und biologischen Waffen gegen bevölkerungsreiche Gebiete ist erlaubt und wegen der großen Auswirkung auf den Feind ausdrücklich empfohlen. Bezüglich der Wichtigkeit und Zulässigkeit solcher Waffen, haben die klassischen Gelehrten folgendes gesagt:

- *Imām Al-Mawwardī*: „Der Gesandte *Allāhs*, Friede und Segen auf ihn, nutzte den Katapult gegen *At-Tā'if* als er es nach der Eroberung Mekkas belagerte. Es ist erlaubt den Feind (in den Orten wo er lebt, wie seine Städte und Dörfer) anzugreifen, wenn sie nicht damit rechnen, wie es der Gesandte *Allāhs*, Friede und Segen auf ihn, mit *Bani Al-Mustalaq* tat. Ebenso es ist erlaubt, sie bei Nacht anzugreifen, ihre Behausungen in Brand zu stecken und sie mit Feuer, Schlangen oder Skorpionen zu bewerfen; ihre Behausungen mit ihnen darin zu vernichten; sie zu überfluten; ihre Wasserversorgung zu unterbinden; und sonst alles zu tun, was zu ihrer Vernichtung führt, ohne sich aufgrund der Frauen und Kinder unter ihnen zurückzuhalten, selbst wenn dies zum Tod der Frauen und Kinder führen würde. Das ist so, weil der Gesandte *Allāhs*, Friede und Segen auf ihn, trotz ihrer Frauen und Kinder nicht aufhörte die *Bani Al-Mustalaq* und *At-Tā'if* anzugreifen. Der Befehl des Gesandten *Allāhs*, Friede und Segen auf ihn, keine Frauen und Kinder zu töten, bezieht sich auf ihre absichtliche Exekution. Genauso sollten sie nicht getötet werden, wenn sie Beute geworden sind. Wenn sie sich jedoch in *Dār Al-Harb* aufhalten, ist es *ḥalāl* sie zu bekämpfen und sie tragen das selbe Urteil wie ihre Männer.“[15]

[15] *Al-Hawī Al-Kabīr*

- *Imām As-Sarḫāsī* (ein Gelehrte der *Ḥanafiyyah*) zitiert Muḥammad Ibn Al-Ḥassan von *Šarḥ As-Sayr Al-Kabīr*: **„Es ist den Muslimen erlaubt, die Festungen der *Kuffār* mit Feuer zu verbrennen; sie mit Wasser zu überfluten; oder Blut, Fäkalien oder Gift in ihr Wasser zu tun bis es kontaminiert ist, da *Allāh* uns befohlen hat, sie zu bezwingen und ihre Stärke zu brechen. Und alle von uns aufgezählten Arten der Kriegsführung, welche zu ihrer Schwächung führen, erfüllen die Befehle (*Allāhs*) und fallen nicht unter Ungehorsamkeit (*Allāh* gegenüber). All dies schadet außerdem dem Feind und dies ist ein Weg, um Belohnung zu erlangen. *Allāh* sagt: »...noch fügen sie einem Feind etwas Schlimmes zu, ohne dass ihnen dafür eine rechtschaffene Tat aufgeschrieben würde. « (*At-Taubah*: 120) Keine der erwähnten (Arten der Kriegsführung) sind verboten, wenn unter ihnen muslimische Kriegsgefangene, Leute denen Frieden gewährt wurde, Junge oder Alte, Männer oder Frauen sind, selbst wenn wir davon wissen, denn es gibt keine Möglichkeit, sie zu verschonen und gleichzeitig die Befehle des Bezwingens der *Kuffār* auszuführen, und was auch immer unmöglich zu vermeiden ist, ist vergeben.“**

- *Imām Ibn Farhūn* (ein Gelehrte der *Mailikiyyah*) sagte: **„Der Feind wird auf jede Art bekämpft, auch mit Feuer wenn es keine andere Möglichkeit gibt, wenn wir Schaden von ihnen befürchten. Wenn wir keinen Schaden von ihnen befürchten, gibt es zwei Meinungen. [...] Es ist unumstritten, dass es uns erlaubt ist, ihre Schiffe und Festungen mit Wurfmaschinen zu beschiessen, selbst wenn Muslime darin sind.“**[16]

- *Imām Al-Ḫaršī* (ein Gelehrte der *Mailikiyyah*): **„Es ist erlaubt, den Feind mit allen Arten der Kriegsführung zu bekämpfen, wenn sie nicht auf das ansprechen, wozu wir sie aufrufen. Es ist erlaubt ihre Wasserversorgung zu unterbrechen, um sie durch Verdursten zu töten;**

---

[16] *Tabsirāt Al-Ḥukām*

sie zu überfluten; sie gemäß der bekannten Meinung zu ertränken; oder sie mit Waffen, wie dem Hieb eines Schwertes, dem Stich einer Lanze, dem Geschoss einer Wurfmaschine oder anderen Waffen des Krieges zu töten."[17]

- *Imām Aš-Šafi'ī* sagte: **„Wenn der Feind sich in einem Berg, einer Festung, einem Graben, mit Dornengebüsch oder anderen Arten des Schutzes schützt, ist es erlaubt sie mit Wurfmaschinen, Katapulten, Feuer, Skorpionen, Schlangen und alles was ihnen schadet zu treffen. Es ist erlaubt sie mit Wasser zu überfluten, um sie zu ertränken oder sie mit Schlamm zu behindern. Dies ist so ob Frauen, Kinder und Priester unter ihnen sind oder nicht, weil das (Kriegs-)Gebiet nicht durch den *Islām* oder einem Vertrag geschützt ist. Es ist ebenso akzeptabel, ihre Obstbäume oder andere Bäume zu verbrennen und ihre Gebäude und all ihre Dinge, welche keine Seele haben, zu zerstören.“**[18]

- *Imām Al-Bahūtī* (ein Gelehrte der *Ḥanbaliyyah*) sagte: **„Es ist erlaubt, sie (die *Kuffār*) anzugreifen und Feuer, Schlangen oder Skorpione in die Schalen der Wurfmaschine zu tun; ihre Tunnel mit Rauch zu füllen; sie zu überfluten, um sie zu ertränken; und ihre Festungen und Gebäuden zu zerstören. Wenn wir sie aber ohne den Gebrauch von Feuer besiegen können, sollten wir es nicht benutzen.“**[19]

- *Imām Aš-Šawkānī* sagte: **„*Allāh* hat uns angeordnet die *Kuffār* zu töten, ohne die Methoden diesbezüglich zu spezifizieren. *Allāh* hat uns nicht angeordnet, dies zu tun oder jenes nicht zu tun. Von daher hält nichts davon ab, sie auf jede Art und Weise des Tötens zu töten, sei es**

[17] *Šarḥ Ḫalīl*
[18] *Al-Umm*
[19] *Kašf Al-Qīna*

schiessen, stechen, überfluten, Gebäuden mit ihnen darin zu zerstören oder sie von Höhen zu werfen.“[20]

Diese Zitate der Gelehrten zeigen, dass es erlaubt ist, Gift oder andere Arten von Massentötungen gegen die *Kuffār*, welche sich mit uns im Krieg befinden, zu nutzen. Zuzüglich dazu kann der Leser von den vielen anderen wichtigen Einblicken in ihre Aussagen profitieren.

Die Bevölkerungen der Nationen, welche Krieg gegen uns führen und besonders die von den Führenden unter ihnen wie Amerika, Großbritannien und Frankreich[21]sollten von den *Muğahidīn,* durch dem Einsatz von Sprengstoffen, Giften, Schusswaffen und alle anderen Methoden, welche ihnen den größten Schaden zufügen, ins Visier genommen werden und dies ist von den größten Taten, mit denen ein Muslim in unserer Zeit, *Allāh* anbeten kann.

[20] *As-Sayl Al-Jarrār*

[21] und ebenso Deutschland, Anm. d. Übersetzers